

Beschlussempfehlung^{*)}
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 15/1517, 15/1664 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**
– Drucksache 15/1470 –

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Peter Götz, Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU**
– Drucksache 15/1217 –

Finanzkraft der Kommunen stärken – Kommunale Selbstverwaltung sichern

A. Problem

Die kommunale Finanzsituation hat sich in ihrer Gesamtheit in den vergangenen Jahren verschlechtert. Den enger werdenden Finanzierungsspielräumen von Städten und Gemeinden soll durch eine Verbesserung der Einnahmesituation entgegengewirkt werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Verstärkung der Kommunaleinnahmen durch eine personelle und sachliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu erreichen und die bestehende Gewerbesteuer in eine Gemeindegewerbesteuer umzugestalten. Zudem sieht der Entwurf vor, den den Gemeinden nach Artikel 106 Abs. 5a Grundgesetz zustehenden Umsatzsteueranteil zu erhöhen.

*) Der Bericht der Abgeordneten Horst Schild und Heinz Seiffert wird gesondert verteilt.

Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Verzicht auf die Anhebung des kommunalen Umsatzsteueranteils und Senkung der Gewerbesteuerumlage.
- Hinzurechnung grundsätzlich der Hälfte der gezahlten Dauerschuldzinsen.
- Bei verbundenen Unternehmen werden Zinsen für untereinander gewährte Darlehen vollständig einbezogen und Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren anteilig berücksichtigt.
- Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 25 000 Euro sowie bis zu einem Gewinn von 35 000 Euro die halbe Steuermeßzahl von 1,6 Prozent. Ab einem Gewinn von 35 000 Euro wird einheitlich eine Steuermeßzahl von 3,2 Prozent angewandt.

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, den Vervielfältiger für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage auf die vor Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes maßgeblichen Werte ab dem Jahr 2003 zu senken und den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2004 zu erhöhen.

Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag wird gefordert, eine schnelle Entlastung der Gemeindehaushalte über die Gewerbesteuerumlage und die Umsatzsteuer herbeizuführen sowie Aufgabenübertragung und Finanzausstattung zu verknüpfen. Ferner sollen eine grundlegende Reform der Kommunalfinanzen angegangen, die Ausgaben- und Sozialleistungen begrenzt und die Kommunen bei der Bewältigung der durch Zuwanderung entstehenden Lasten finanziell gestützt werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs unter Buchstabe b und des Antrags unter Buchstabe c.

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich bei Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung in den Rechnungsjahren 2004 bis 2008 nachfolgende Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuermehrereinnahmen (+) in Mio. Euro in den Kassenjahren				
	2004	2005	2006	2007	2008
Insgesamt	+ 500	+ 2 130	+ 2 575	+ 3 000	+ 2 750
Bund	- 1 074	- 525	- 296	- 454	- 479
Länder	- 938	- 349	- 163	- 216	- 276
Gemeinden	+ 2 512	+ 3 004	+ 3 034	+ 3 670	+ 3 505

Einzelheiten sind aus dem dem Ausschussbericht beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/1517, 15/1664 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1470 – abzulehnen,
- c) den Antrag – Drucksache 15/1217 – abzulehnen.

Berlin, den 15. Oktober 2003

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Horst Schild
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer
– Drucksache 15/1517 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe „3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb“ wird durch die Angabe „3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit“ ersetzt.
 - Die Angabe „§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ wird durch die Angabe „4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen § 35a“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 5 werden am Ende von Satz 1 Nr. 10 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Gemeindefortschrittssteuer.“
- In der Zwischenüberschrift vor § 35 werden die Wörter „und selbständiger Arbeit“ angefügt.
- § 35 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene Ein-

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerreformgesetz – GewStRefG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Im fünften Abschnitt** wird die Angabe „3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb“ durch die Angabe „3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit“ ersetzt.
 - Vor der** Angabe „§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ wird **der Unterabschnitt** „4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ **eingefügt**.
 - Zu § 35a** wird die Angabe „**Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen**“ **gestrichen**.
- In § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 **Satz 4** wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Gemeindefortschrittssteuer.“
- In der Zwischenüberschrift **im dritten Unterabschnitt** vor § 35 werden die Wörter „und selbständiger Arbeit“ angefügt.
- § 35 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene Ein-

Entwurf

künfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit entfällt,

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und aus selbständiger Arbeit um das 3,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gemeindefirtschaftssteuergesetzes festgesetzten Steuermessbetrags (Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrag); Absatz 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden;
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und aus selbständiger Arbeit *als Gesellschafter einer Personengesellschaft* um das 3,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrags, *höchstens jedoch um die für diesen Erhebungszeitraum festzusetzende Gemeindefirtschaftssteuer.*“

b) Absatz 2 wird *wie folgt gefasst:*

„(2) Im Rahmen einer Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gemeindefirtschaftssteuergesetzes gilt als Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrag im Sinne von Absatz 1 der Anteil am Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrag, der dem Verhältnis des Betriebsertrags des Organträgers vor Zurechnung der Betriebserträge der Organgesellschaften und vor Anwendung des § 11 des Gemeindefirtschaftssteuergesetzes zur Summe dieses Betriebsertrags des Organträgers und der Betriebserträge aller Organgesellschaften entspricht. Dabei sind negative Betriebserträge von dem Organträger oder einer Organgesellschaft mit null Euro anzusetzen. Der Anteil am Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrag ist als Vomhundertsatz mit zwei Nachkommastellen gerundet zu ermitteln und gesondert festzustellen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn auch eine Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes besteht.“

c) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils der Wortteil „Gewerbsteuer-“ durch den Wortteil „Gemeindefirtschaftssteuer-“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

künfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit entfällt,

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und aus selbständiger Arbeit **im Sinne des § 18** um das 3,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gemeindefirtschaftssteuergesetzes festgesetzten Steuermessbetrags (Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden;
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und aus selbständiger Arbeit als **Mitunternehmer im Sinne des § 18 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** um das 3,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrags.

Die Ermäßigung nach den Nummern 1 und 2 erfolgt jedoch höchstens um die für diesen Erhebungszeitraum festzusetzende Gemeindefirtschaftssteuer.“

b) Absatz 2 wird **aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.**

c) **Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) **Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und im Sinne des § 18 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der Betrag des Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrags, der auf die einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil am Gemeindefirtschaftssteuer-Messbetrag, die festzusetzende Gemeindefirtschaftssteuer

Entwurf

- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die Sätze 1 bis 4 sind auf Gesellschafter einer Personengesellschaft mit Einkünften aus selbständiger Arbeit entsprechend anzuwenden.“
- e) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter *„aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft“* gestrichen.
5. Vor § 35a wird die *Zwischenüberschrift* „4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ eingefügt und die Überschrift *„Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“* gestrichen.
6. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:
 „(12) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 ist erstmals für die Gemeindefortschrittssteuer anzuwenden, die für den Veranlagungszeitraum 2004 erhoben wird.“
- b) Absatz 50a wird wie folgt gefasst:
 „(50a) § 35 in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I. S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- und der auf die einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil an der festzusetzenden Gemeindefortschrittssteuer gesondert und einheitlich festzustellen.“
- bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils der Begriffsbestandteil „Gewerbesteuer-“ durch „Gemeindefortschrittssteuer-“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Bei der Feststellung nach Satz 1 sind anteilige Gemeindefortschrittssteuer-Messbeträge, die aus einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft stammen, sowie die darauf entfallenden Anteile an der festzusetzenden Gemeindefortschrittssteuer einzubeziehen.“
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Absatz 2 ist das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt. Für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach Absatz 1 sind die Festsetzung des Gemeindefortschrittssteuer-Messbetrags, die Feststellung der Vomhundertsätze nach Absatz 2 Satz 2 sowie die Feststellung des Anteils an der festzusetzenden Gemeindefortschrittssteuer nach Absatz 2 Satz 1 Grundlagenbescheide. Für die Ermittlung des anteiligen Gemeindefortschrittssteuer-Messbetrags nach Absatz 2 sind die Festsetzung des Gemeindefortschrittssteuer-Messbetrags und die Festsetzung des anteiligen Gemeindefortschrittssteuer-Messbetrags aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft Grundlagenbescheide.“
5. Vor § 35a wird **der Unterabschnitt** „4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ eingefügt und die Überschrift **zu § 35a** gestrichen.
6. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 50a wird wie folgt gefasst:
 „(50a) § 35 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: **Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes**]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt

Entwurf

geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gemeindewirtschaftssteuergesetz (GemWiStG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt II erhält die folgende Überschrift:
„Bemessung der Gemeindewirtschaftsteuer“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„7 Betriebsertrag“.
 - c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„10 Maßgebender Betriebsertrag“.
 - d) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:
„10a Betriebsverlust“.
 - e) Abschnitt VII erhält die Überschrift:
„Gemeindewirtschaftsteuer der Reisegewerbebetriebe“.
 - f) Abschnitt VIII erhält die Überschrift:
„Änderung des Gemeindewirtschaftsteuermessbetrags von Amts wegen“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht	§
Abschnitt I	
Allgemeines	
Erhebung einer Gemeindesteuer	1
Steuergegenstand	2
Arbeitsgemeinschaften	2a
Befreiungen	3
Heheberechtigte Gemeinde	4
Steuerschuldner	5
Besteuerungsgrundlage	6
Abschnitt II	
Bemessung der Gemeindewirtschaftsteuer	
Betriebsertrag	7
Hinzurechnungen	8
Kürzungen	9
Maßgebender Betriebsertrag	10
Betriebsverlust	10a
Steuermesszahl und Steuermessbetrag	11
Abschnitt III	
(weggefallen)	12
und 13	
Abschnitt IV	
Steuermessbetrag	
Festsetzung des Steuermessbetrags	14
Steuerklärungspflicht	14a
Verspätungszuschlag	14b
Pauschfestsetzung	15
Abschnitt V	
Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer	
Hebesatz	16
(weggefallen)	17
Entstehung der Steuer	18
Vorauszahlungen	19
Abrechnung über die Vorauszahlungen	20
Entstehung der Vorauszahlungen	21
(weggefallen)	22
bis 27	
Abschnitt VI	
Zerlegung	
Allgemeines	28
Zerlegungsmaßstab	29
Zerlegung bei mehrgemeindlichen	
Betriebsstätten	30
Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung	31
(weggefallen)	32
Zerlegung in besonderen Fällen	33
Kleinbeträge	34
(weggefallen)	35

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | | |
|--|--|------------|
| | Abschnitt VII | |
| | Gemeindegewerbesteuer der | |
| | Reisegewerbebetriebe | 35a |
| | Abschnitt VIII | |
| | Änderung des Gemeindegewerbesteuer- | |
| | messbescheids von Amts wegen | 35b |
| | Abschnitt IX | |
| | Durchführung | |
| | Ermächtigung | 35c |
| | Abschnitt X | |
| | Schlussvorschriften | |
| | Zeitlicher Anwendungsbereich | 36“ |
-
- | | |
|---|--|
| <p>3. § 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 1
Erhebung einer Gemeindesteuer</p> <p>Die Gemeinden erheben eine Gemeindegewerbesteuer als Gemeindesteuer.“</p> <p>4. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Der Gemeindegewerbesteuer unterliegt jeder stehende Betrieb, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Betrieb ist jede selbständige nachhaltige Betätigung zu verstehen, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung nicht als die Ausübung von Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist. Im Inland betrieben wird ein Betrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.“</p> <p>b) In <i>den Absätzen 2 und 3</i> wird jeweils das Wort „Gewerbebetrieb“ durch die Angabe „Betrieb, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden,“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 4 werden die Wörter „eines Gewerbes“ gestrichen.</p> <p>d) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.</p> <p>e) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.</p> <p>5. In § 2a wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.</p> <p>6. In § 3 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.</p> <p>7. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:</p> | <p>3. unverändert</p> <p>4. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Der Gemeindegewerbesteuer unterliegt jeder stehende Betrieb, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Betrieb ist jede selbständige nachhaltige Betätigung zu verstehen, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung nicht als die Ausübung von Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist. Im Inland betrieben wird ein Betrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird. Gewinne im Sinne des § 7 Satz 2 und 3 gelten stets als in einem Betrieb im Sinne des Satzes 1 entstanden.“</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Gewerbebetrieb“ durch die Angabe „Betrieb, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden,“ ersetzt.</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>5. In § 2a Satz 1 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> |
|---|--|

Entwurf

„(1) Die stehenden Betriebe unterliegen der Gemeindefortschaftssteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Betriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gemeindefortschaftssteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermessbetrags erhoben, der auf sie entfällt.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Gewerbe betrieben“ durch die Wörter „die Erwerbstätigkeit ausgeübt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch die Wörter „Betrieb im Sinne dieses Gesetzes“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Gewerbe“ durch die Wörter „der Betrieb“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Gemeindefortschaftssteuer ist der Betriebsertrag.“

10. Die *Überschrift* des Abschnitts II wird wie folgt gefasst:
- „Bemessung der Gemeindefortschaftssteuer“.
11. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Betriebsertrag

Betriebsertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge. Zum Betriebsertrag gehört auch der Gewinn im Sinne *der* § 16 Abs. 1 bis 3 und § 18 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt auch für Gewinne im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes, soweit die Anteile durch eine Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes unter dem Teilwert erworben wurden. Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn und das nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Betriebsertrag nach Satz 1.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- aa) unverändert

- bb) unverändert

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Gewerbe“ durch die Wörter „der Betrieb“ **und die Fundstelle** „– ABl. EG Nr. L 199 S. 1 –“ **durch die Fundstelle** „(AbI. EG Nr. L 199 S. 1)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 **Satz 1** wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.

9. unverändert

10. Die **Zwischenüberschrift** des Abschnitts II wird wie folgt gefasst:

„Bemessung der Gemeindefortschaftssteuer“.

11. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Betriebsertrag

Betriebsertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge. Zum Betriebsertrag gehört auch der Gewinn im Sinne **des** § 16 Abs. 1 bis 3 und § 18 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt auch für Gewinne im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes, soweit die Anteile durch eine Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes unter dem Teilwert erworben wurden. Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn und das nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Betriebsertrag nach Satz 1.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:

Entwurf

- a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „aus Gewerbebetrieb“ gestrichen.
- b) Nummer 1 *wird wie folgt gefasst:*
- „1. Entgelte für Fremdkapital, das eine inländische Kapitalgesellschaft von einem Anteilseigner erhalten hat. Satz 1 ist auch bei Entgelten für Fremdkapital anzuwenden, das die Kapitalgesellschaft von einer dem Anteilseigner nahe stehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes oder von einem Dritten erhalten hat, der auf den Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann;“.
- c) Die Nummern 2, 5 und 7 werden aufgehoben.
- d) In Nummer 3 werden die Wörter „Steuer nach dem Gewerbeertrag“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
- e) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gewerbebetriebs“ die Wörter „oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.
- f) In Nummer 10 wird das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt.
- g) In Nummer 12 wird das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.
13. § 8a wird aufgehoben.
14. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Soweit der Grundbesitz von der Grundsteuer befreit ist, kommt eine Kürzung nach Satz 1 nicht in Betracht.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) unverändert
- b) **In Nummer 1 werden am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:**
- „Soweit Beträge nicht schon nach Satz 1 hinzuzurechnen sind, werden hinzugerechnet Vergütungen für Fremdkapital, das eine Kapitalgesellschaft, eine Mitunternehmerschaft oder ein Unternehmer von einem Anteilseigner oder von einer dem Anteilseigner, dem Mitunternehmer oder dem Unternehmer nahe stehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes oder von einem Dritten erhalten hat, der auf den Anteilseigner, den Mitunternehmer oder den Unternehmer oder eine dem Anteilseigner, dem Mitunternehmer oder dem Unternehmer nahe stehenden Person zurückgreifen kann. Vergütungen für Fremdkapital im Sinne des Satzes 2 sind auch 75 vom Hundert der Vergütungen für die Überlassung von unbeweglichen Sachen und 25 vom Hundert der Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung eines Rechts. Die Sätze 2 und 3 gelten für Kapitalgesellschaften nur, wenn der Anteilseigner zu einem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr am Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar – auch über eine Personengesellschaft – zu mindestens 1 vom Hundert beteiligt ist;“.
- c) **In Nummer 2 werden am Ende von Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Satz 2 aufgehoben.**
- d) In Nummer 3 werden die Wörter „, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind“ gestrichen.
- d1) **In Nummer 7 werden am Ende von Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Sätze 2 und 3 aufgehoben.**
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
13. unverändert
14. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.	bb) entfällt
cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt.	cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „ Gewerbeertrags “ durch das Wort „ Betriebsertrags “ ersetzt.
dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst: „Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Betrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient oder soweit der Grundbesitz nicht zu Wohnzwecken genutzt wird;“.	dd) unverändert
b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;“.	b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Dies gilt nicht für die in den Gewinnanteilen enthaltenen Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, die der Mitunternehmer von der Gesellschaft für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern erhält, wenn die Gesellschaft die Kürzung nach Nummer 1 Satz 3 und 4 beantragt; “.
c) In Nummer 2b wird das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.	c) unverändert
d) Nach Nummer 2b wird folgende Nummer 2c eingefügt: „2c. die nach § 8 Nr. 1 bei der Ermittlung des Betriebsertrags einer Kapitalgesellschaft hinzugerechneten Entgelte für Fremdkapital, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) des Empfängers angesetzt worden sind;“.	d) Nach Nummer 2b wird folgende Nummer 2c eingefügt: „2c. die im Gewinn des Empfängers enthaltenen Vergütungen, Renten, dauernde Lasten, Gewinnanteile sowie Miet- oder Pachtzinsen, soweit sie nach § 8 Nr. 1 Satz 2 oder 3, Nr. 2, 3 oder 7 bei der Ermittlung des Betriebsertrags des Schuldners der Vergütungen, Renten, dauernden Lasten, Gewinnanteile sowie Miet- oder Pachtzinsen hinzugerechnet worden sind;
e) In Nummer 3 wird jeweils in den Sätzen 1, 2 und 3 das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.	e) In Nummer 3 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.
f) Nummer 4 wird aufgehoben.	f) unverändert
g) In Nummer 5 werden in Satz 1 das Wort „Gewerbebetriebs“ durch das Wort „Betriebs“ ersetzt und in Satz 2 die Wörter „aus Gewerbebetrieb“ gestrichen.	g) In Nummer 5 Satz 1 werden das Wort „Gewerbebetriebs“ durch das Wort „Betriebs“ ersetzt und die Wörter „aus Gewerbebetrieb“ gestrichen.
h) In Nummer 8 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.	h) unverändert

Entwurf

- i) Nummer 10 wird aufgehoben.
15. In der Überschrift von § 10 und in § 10 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ und das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.
16. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die Bezeichnung „Betriebsverlust“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Der maßgebende Betriebsertrag wird bis zu einem Betrag in Höhe von 100 000 Euro um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Betriebsertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Betriebsertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Der 100 000 Euro übersteigende maßgebende Betriebsertrag ist bis zur Hälfte um nach Satz 1 nicht berücksichtigte Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 kann die Organgesellschaft den maßgebenden Betriebsertrag nicht um Fehlbeträge kürzen, die sich vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben haben.“
17. § 11 wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
Steuermesszahl und Steuermessbetrag
- (1) Bei der Berechnung der Gemeindefachsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermesszahl) auf den Betriebsertrag zu ermitteln. Der Betriebsertrag ist
1. bei natürlichen Personen und Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 25 000 Euro,
 2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 3 900 Euro,
- höchstens jedoch in Höhe des Betriebsertrags, zu kürzen und auf volle 100 Euro nach unten abzurunden. *Der Freibetrag nach Satz 3 Nr. 1 ist um den Betrag zu vermindern, um den der Betriebsertrag vor Abzug des Freibetrags den Freibetrag übersteigt.*
- (2) Die Steuermesszahl für den Betriebsertrag beträgt 3 vom Hundert.
- (3) Die Steuermesszahlen ermäßigen sich auf die Hälfte bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- i) entfällt
15. In der Überschrift von § 10 und in Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt.
16. unverändert
17. § 11 wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
Steuermesszahl und Steuermessbetrag
- (1) Bei der Berechnung der Gemeindefachsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermesszahl) auf den Betriebsertrag zu ermitteln. Der Betriebsertrag ist
1. bei natürlichen Personen und Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 25 000 Euro,
 2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 3 900 Euro,
- höchstens jedoch in Höhe des Betriebsertrags, zu kürzen und auf volle 100 Euro nach unten abzurunden.
- (2) Die Steuermesszahl beträgt
1. bei Betrieben von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften für die ersten 10 000 Euro 1,6 vom Hundert, für alle weiteren Beträge 3,2 vom Hundert,
 2. bei anderen Betrieben 3,2 vom Hundert.
- (3) Die Steuermesszahlen ermäßigen sich auf die Hälfte bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1

Entwurf

- Abs. 2 Buchstabe b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, *zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034)*, gleichgestellte Personen. Das Gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 25 000 Euro nicht übersteigen.“
18. In § 14 wird das Wort „Gewerbsteuerpflicht“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuerpflicht“ ersetzt.
19. In § 14a wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.
20. In § 14b wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
21. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Er beträgt 200 vom Hundert, wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat.“
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
22. In § 18 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
23. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Gewerbsteuer-Vorauszahlungen“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer-Vorauszahlungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
24. In § 21 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Gewerbes“ durch die Wörter „der Erwerbstätigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.
26. Die *Überschrift* des Abschnitts VII wird wie folgt gefasst:
- „Gemeindewirtschaftssteuer der Reisegewerbebetriebe“.
27. In § 35a Abs. 1 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- Abs. 2 Buchstabe b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, **das zuletzt durch Artikel 3 § 41 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung**, gleichgestellte Personen. Das Gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 25 000 Euro nicht übersteigen.“
18. In § 14 **Satz 3** wird das Wort „Gewerbsteuerpflicht“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuerpflicht“ ersetzt.
19. In § 14a **Satz 1** wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.
20. In § 14b **Satz 2** wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
21. unverändert
22. unverändert
23. unverändert
24. unverändert
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- a1) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.**
- b) unverändert
26. Die **Zwischenüberschrift** des Abschnitts VII wird wie folgt gefasst:
- „Gemeindewirtschaftssteuer der Reisegewerbebetriebe“.
27. unverändert

Entwurf

28. Die *Überschrift* des Abschnitts VIII wird wie folgt gefasst:

„Änderung des
Gemeinwirtschaftssteuermessbescheids
von Amts wegen“.

29. § 35b wird wie folgt gefasst:

„§ 35b

(1) Der Gemeinwirtschaftssteuermessbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn berührt. Die Änderung des Gewinns ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Betriebsertrags (§ 7) oder des vortragsfähigen Fehlbetrags (§ 10a Satz 4) beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(2) Zuständig für die Feststellung der vortragsfähigen Fehlbeträge (§ 10a Satz 4) ist das für den Erlass des Gemeinwirtschaftssteuerbescheids zuständige Finanzamt. Verlustfeststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Besteuerungsgrundlagen ändern und deshalb der Gemeinwirtschaftssteuermessbescheid für denselben Erhebungszeitraum zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Messbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.“

30. § 35c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird im Einleitungssatz das Wort „Gewerbsteuergesetzes“ durch das Wort „Gemeinwirtschaftssteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.
- c) Nummer 2 Buchstabe e wird aufgehoben.

31. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die *Überschrift* wird wie folgt gefasst:

„Gemeinwirtschaftssteuer-Durchführungsverordnung (GemWiStDV)“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

28. Die **Zwischenüberschrift** des Abschnitts VIII wird wie folgt gefasst:

„Änderung des
Gemeinwirtschaftssteuermessbescheids
von Amts wegen“.

29. unverändert

30. § 35c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) entfällt

31. unverändert

Artikel 3**Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 1 wird wie folgt gefasst:	2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Stehender Betrieb	„§ 1 Stehender Betrieb
<i>Der Reisegewerbebetrieb im Sinne des § 35a Abs. 2 des Gesetzes ist nicht stehender Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes.“</i>	Stehender Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist jeder Betrieb, der kein Reisegewerbebetrieb im Sinne des § 35a Abs. 2 des Gesetzes ist.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „gewerbesteuerpflichtig“ durch das Wort „gemeindegewirtschaftssteuerpflichtig“ und das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gewerbesteuerpflichtig“ durch das Wort „gemeindegewirtschaftssteuerpflichtig“ und das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.	b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:	4. unverändert
„§ 4 Aufgabe, Auflösung und Insolvenz	
(1) Ein Betrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.	
(2) Die Gemeindegewirtschaftssteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.“	
5. In § 5 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ und das Wort „gewerbesteuerlich“ durch das Wort „gemeindegewirtschaftssteuerlich“ ersetzt.	5. unverändert
6. In § 8 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 12a wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewirtschaftssteuer“ ersetzt.	7. unverändert
8. § 13 wird wie folgt gefasst:	8. unverändert
„§ 13 Einnehmer einer staatlichen Lotterie	
Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt nicht der Gemeindegewirtschaftssteuer.“	
9. § 16 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In Absatz 1 wird das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ und das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.	
10. § 19 wird aufgehoben.	10. entfällt
11. In § 22 <i>wird in</i> Satz 2 das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt.	11. In § 22 Satz 2 wird das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt.
	11a. Die Zwischenüberschrift vor § 25 wird wie folgt gefasst: „Zu § 14a des Gesetzes“.
12. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:	12. unverändert
„(1) Eine Gemeindegewirtschaftssteuererklärung ist abzugeben:	

Entwurf

1. für alle gemeindewirtschaftssteuerpflichtigen Unternehmen, deren Betriebsertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 25 000 Euro überstiegen hat;
 2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), wenn sie nicht von der Gemeindewirtschaftssteuer befreit sind;
 3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gemeindewirtschaftssteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gemeindewirtschaftssteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, dessen Betriebsertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 3 900 Euro überstiegen hat;
 4. für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Betriebe anzusehen sind und ihr Betriebsertrag im Erhebungszeitraum 3 900 Euro überstiegen hat;
 5. für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 des Gesetzes nur, wenn sie neben der von der Gemeindewirtschaftssteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gemeindewirtschaftssteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Betriebsertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 3 900 Euro überstiegen hat;
 6. für Unternehmen, für die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind;
 7. für alle gemeindewirtschaftssteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gemeindewirtschaftssteuererklärung besonders verlangt wird.“
13. *In § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewerbesteuer-Vorauszahlungen“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer-Vorauszahlungen“ ersetzt.*

14. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. § 29 wird **wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewerbesteuer-Vorauszahlungen“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer-Vorauszahlungen“ ersetzt.**
- b) **In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Betriebs-einnahmen oder“ gestrichen.**

14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

entfällt

In § 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „vom Hundert“ die Wörter „und ab 2004 3,6 vom Hundert“ eingefügt.

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes**

entfällt

In § 1 Satz 2 des Artikels 5 des Solidarpaktfortführungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „vom Hundert“ die Wörter „und ab 2004 3,6 vom Hundert“ eingefügt.

Artikel 5a**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862), wird wie folgt geändert:

1. § 5d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2004“ durch die Angabe „2006“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gewerbebetrieben“ durch das Wort „Betrieben“ ersetzt und werden nach dem Wort „Gewerbesteuermessbetrag“ ein Komma und die Wörter „ab dem Erhebungszeitraum 2004 ein Gemeindefinanzreformgesetz“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem Erhebungszeitraum 2004 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Gewerbebetrieben“ durch das Wort „Betrieben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Gewerbes“ durch die Wörter „der Erwerbstätigkeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gewerbesteuerlichen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Gewerbesteuerreformgesetz“ ein Komma

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und die Wörter „ab dem Jahr 2004 des Gemeindegewerbesteuersteuergesetzes.“ angefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteuer-
aufkommens oder des Gemeindegewerbesteuer-
aufkommens“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewerbesteuer“ ein Komma und die Wörter „ab dem Jahr 2004 der Gemeindegewerbesteuer,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt in den Jahren 2004 und 2005 22 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt in den Jahren 2004 und 2005 28 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 25 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt in den Jahren 2004 und 2005 57 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 54 vom Hundert.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewerbesteuerumlage“ ein Komma und die Wörter „ab dem Jahr 2004 Gemeindegewerbesteuerumlage,“ eingefügt.

e) In Absatz 5 Satz 7 werden nach dem Wort „Gewerbesteuerumlage“ ein Komma und die Wörter „ab dem Jahr 2004 an Gemeindegewerbesteuerumlage,“ eingefügt.

f) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewerbesteuer“ ein Komma und die Wörter „ab dem Jahr 2004 an Gewerbesteuer oder Gemeindegewerbesteuer,“ eingefügt.

g) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Gewerbesteuer“ ein Komma und die Wörter „ab dem Jahr 2004 an Gewerbesteuer oder an Gemeindegewerbesteuer,“ eingefügt.

Artikel 5b

Folgeänderung anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 6 Satz 1 und 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.

(2) In § 1 der Verordnung über die Gewährung von Steuerbefreiungen für die European Transsonic Windtunnel GmbH vom 1. September 1989 (BGBl. II S. 738) wird das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) In § 8 Abs. 5 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), das zuletzt durch Artikel 11 § 4 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.

(4) In § 6 Abs. 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist, wird das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.

(5) Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. In § 25c Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c werden das Wort „gewerbesteuerpflichtigen“ durch das Wort „gemeindewirtschaftssteuerpflichtigen“ und das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
2. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.

(6) In § 4 Nr. 1 Buchstabe a des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2000 (BGBl. I S. 206), das durch Artikel 3 Abs. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuerumlage“ ersetzt.

(7) Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuerumlage“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuerumlage“ ersetzt.
3. In § 3 werden das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuerumlage“ und das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuerumlage“ ersetzt.
5. In § 8 werden das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuerumlage“ und das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
6. In § 13 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuerumlage“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Sofern in diesem Gesetz auf die Gemeindefirtschaftsteuer und die Gemeindefirtschaftsteuerumlage vor dem 1. Januar 2004 Bezug genommen wird, ist die Gewerbesteuer und die Gewerbesteuerumlage zugrunde zulegen.“

(8) Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindefirtschaftssteuerumlage“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindefirtschaftssteuerumlage“ ersetzt.
3. In § 3 werden das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindefirtschaftssteuerumlage“ und das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindefirtschaftssteuer“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindefirtschaftssteuerumlage“ ersetzt.
5. In § 8 werden das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindefirtschaftssteuerumlage“ und das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindefirtschaftssteuer“ ersetzt.
6. In § 13 werden das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch das Wort „Gemeindefirtschaftssteuerumlage“ und das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindefirtschaftssteuer“ ersetzt.

7. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Vollzug und Abrechnung des Ausgleichsjahres 2005

Sofern in diesem Gesetz auf die Gemeindefirtschaftsteuer und die Gemeindefirtschaftsteuerumlage vor dem 1. Januar 2004 Bezug genommen wird, ist die Gewerbesteuer und die Gewerbesteuerumlage zugrunde zulegen.“

(9) In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird das Wort „Gewerbesteuergesetzes“ durch das Wort „Gemeindefirtschaftssteuergesetzes“ ersetzt.

(10) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Realsteuern sind die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Gemeindefirtschaftssteuer.“

2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge ist bei der Grundsteuer das Lage-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

finanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) und bei der Gewerbesteuer und der Gemeindegewerbesteuer das Betriebsfinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) örtlich zuständig. Abweichend von Satz 1 ist für die Festsetzung und Zerlegung der Gewerbesteuer- und Gemeindegewerbesteuerermessbeträge bei Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung der entsprechenden Umsätze nach § 21 Abs. 1 zuständig ist, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes hat.“

3. § 60 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbe- oder Gemeindegewerbesteuer während des ganzen Besteuerungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.“

4. In § 64 Abs. 3 und 5 wird das Wort „Gewerbesteuer“ durch die Wörter „Gewerbe- oder Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.

5. In § 184 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „gewerblichen“ durch die Wörter „gewerblichen oder betrieblichen“, das Wort „Gewerbeertrag“ durch die Wörter „Gewerbe- oder Betriebsertrag“ und das Wort „Gewerbesteuerermessbetrag“ durch die Wörter „Gewerbe- oder Gemeindegewerbesteuerermessbetrag“ ersetzt.

6. In § 233a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer“ durch die Wörter „Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz-, Gewerbe- oder Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.

7. In § 236 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) zur Herabsetzung der Gewerbe- oder Gemeindegewerbesteuer nach Änderung des Gewerbe- oder Gemeindegewerbesteuerermessbetrags“.

8. In § 237 Abs. 3 werden das Wort „Gewerbesteuerbescheids“ durch die Wörter „Gewerbe- oder Gemeindegewerbesteuerermessbescheids“ und das Wort „Gewerbesteuerbescheids“ durch die Wörter „Gewerbe- oder Gemeindegewerbesteuerbescheids“ ersetzt.

(11) § 2 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„§ 2

**Änderung oder Berichtigung der Festsetzung eines
Gewerbsteuer- oder Gemeindegewerbesteuer-
messbetrags**

Die Festsetzung eines Gewerbesteuer- oder Gemeindegewerbesteuermessbetrags wird nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung zur bisherigen Festsetzung mindestens 2 Euro beträgt.“

(12) Nach § 21 Abs. 11 des Außensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) geändert worden ist, wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die Anwendungsvorschriften der Absätze 1, 7 Satz 4 und 6, Absatz 9, 10 und 11 gelten, soweit sie sich auf die Gewerbesteuer beziehen, ab dem Erhebungszeitraum 2004 für die Gemeindegewerbesteuer.“

(13) Das Umwandlungssteuergesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4133), geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2, in der Zwischenüberschrift im siebten Teil, in der Überschrift von § 18 und in Absatz 4 Satz 1 und in der Überschrift von § 19 wird jeweils das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 2 und in § 22 Abs. 4 werden jeweils das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ und das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.

(14) Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2, § 121a und § 133 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.
2. In § 152 Abs. 1 wird die Jahresangabe „2002“ durch die Jahresangabe „2004“ ersetzt.

(15) § 24 Abs. 1 der Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Gemeindegewerbesteuererklärung 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Betriebsertrag vor Berücksichtigung des Freibetrages und eines Betriebsverlustes, jedoch mindestens 6 000 Euro.

2. In Nummer 6 wird das Wort „Gewerbesteuererklärung“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuererklärung“ ersetzt.
3. Dem § 47 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(3) § 24 Abs. 1 Nr. 5 und 6 in der bis zum 1. Januar 2004 geltenden Fassung bleibt weiter anwendbar.“

(16) Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.
2. In § 38 wird die Jahresangabe „2002“ durch die Jahresangabe „2004“ ersetzt.

(17) Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 Nr. 4 wird jeweils das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.
2. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 5b Abs. 19 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2003 entsteht.“

(18) In § 8 Abs. 1 Satz 5 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden sind, werden die Wörter „Gewerbsteuern der Länder“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.

(19) Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 und 5 werden jeweils das Wort „Gewerbsteuergesetz“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuergesetz“ und das Wort „Gewerbsteuermessbetrag“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuermessbetrag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Gewerbeertrages“ durch das Wort „Betriebsertrags“ und das Wort „Gewerbsteuermessbetrag“ durch das Wort „Gemeindegewerbesteuermessbetrag“ ersetzt.

(20) Die Gewerbeordnung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeinewirtschaftssteuer“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1a wird das Wort „Gewerbsteuergesetzes“ durch das Wort „Gemeinewirtschaftssteuergesetzes“ ersetzt.

(21) Die Handwerksordnung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. In § 73 Abs. 3 Nr. 6 werden das Wort „Gewerbsteuermessbetrag“ durch das Wort „Gemeinewirtschaftssteuermessbetrag“, das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ und das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt sowie das Wort „Gewerbekapital“ gestrichen.
2. In § 113 Abs. 2 werden das Wort „Gewerbsteuermessbetrag“ durch das Wort „Gemeinewirtschaftssteuermessbetrag“, das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ und das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.

(22) In Nummer 30 Buchstabe a der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 340 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeinewirtschaftssteuer“ ersetzt.

(23) Das Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 777), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In der Zwischenüberschrift des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeinewirtschaftssteuer“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 werden das Wort „Gewerbeertrages“ durch das Wort „Betriebsertrages“, das Wort „Gewerbsteuergesetzes“ durch das Wort „Gemeinewirtschaftssteuergesetzes“, das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeinewirtschaftssteuer“ und das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt sowie das Wort „Gewerbekapital“ gestrichen.

(24) In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeinewirtschaftssteuer“ ersetzt.

(25) In § 13 des Absatzfondsgesetzes vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), das zuletzt durch Artikel 1 des

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3114) geändert worden ist, wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindefortschrittssteuer“ ersetzt.

(26) In § 13 des Holzabsatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3130), das durch Artikel 179 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert wurde, wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindefortschrittssteuer“ ersetzt.

(27) In § 19 Abs. 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindefortschrittssteuer“ ersetzt.

(28) In § 15 Abs. 3 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindefortschrittssteuer“ ersetzt.

(29) In § 13 Abs. 4 und § 13a Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindefortschrittssteuer“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der geänderten *Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung* können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 4 und 5 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 und 5b beruhenden Teile der dort geänderten **Rechtsverordnungen** können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 5a und 5b treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

